



Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 54.8 -BIS- Ersatzgeldfrist

Änderungsbescheid

für die

Errichtung und den Betrieb

einer Rohrfernleitungsanlage

zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid

von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen

der Firma Bayer Material Science AG (BMS)

- Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 -

Düsseldorf, den 19. Dezember 2008

A. Entscheidung

1. Feststellung

Gemäß § 76 Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird auf Antrag der Vorhabensträgerin vom 10.12.2008 abweichend von der im Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Firma Bayer Material Science AG (BMS) durch die Nebenbestimmung 6.2.243 getroffenen Regelung das dort festgesetzte Ersatzgeld erst zum 30.04.2010 fällig.

2. Planunterlagen

Diese Feststellung beruht auf den nachstehend aufgeführten Planänderungsunterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Antragsschreiben vom 10.12.2008
- Erläuterungsbericht, Dezember 2008 (2 Seiten)

B. Begründung

1. Darstellung der Änderung

Mit Beschluss vom 14.02.2007 wurde der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Firma Bayer Material Science AG (BMS) festgestellt.

Gemäß der im vorgenannten Planfeststellungsbeschluss (PFB) durch die Nebenbestimmung 6.2.221 getroffenen Regelung, müssen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis spätestens ein Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme umgesetzt sein.

Zum Zeitpunkt der Fassung des Planfeststellungsbeschlusses war nach den Darlegungen der Vorhabensträgerin der Abschluss der Baumaßnahmen bis Ende 2007 geplant. Dementsprechend wurde in der Nebenbestimmung 6.2.243 die

Verpflichtung der Vorhabensträgerin zur Zahlung eines Ersatzgeldes zum 01.01.2009 festgelegt, die sich im Umfang nach den zu diesem Zeitpunkt nicht umgesetzten Kompensationsmaßnahmen unter Berücksichtigung der baubegleitenden Nachbilanzierung aller Eingriffe richtet.

Aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei der baulichen Ausführung des Vorhabens um etwa ein Jahr verschiebt sich die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen zeitlich entsprechend den Verzögerungen beim Baufortschritt.

Die Vorhabensträgerin will die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen umsetzen und hat die diesbezüglich erforderlichen Vorbereitungen getroffen. Ein Teil der Kompensationsmaßnahmen soll im Winterhalbjahr 2008 / 2009 ausgeführt werden. Die übrigen Kompensationsmaßnahmen sollen im Winterhalbjahr 2009 / 2010 erfolgen.

Um die Kompensationsmaßnahmen realisieren zu können, beantragt die Vorhabensträgerin, die Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes auf den 30.04.2010 festzusetzen.

2. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 10.12.2008 stellte die Vorhabensträgerin den Antrag auf Änderung der Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes.

Im Rahmen des Planänderungsverfahrens wurde die Höhere Landschaftsbehörde (HLB) beteiligt.

3. Materiellrechtliche Begründung

Bei der von der Vorhabensträgerin beantragten Änderung der mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgesetzten Frist zur Zahlung eines Ersatzgeldes handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, über die gemäß § 76 Abs.2 VwVfG NRW durch die für den Planfeststellungsbeschluss zuständige Behörde ohne Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens entschieden werden konnte.

Für die Beurteilung der Wesentlich- bzw. Unwesentlichkeit einer Planänderung ist das Verhältnis zwischen dem bereits durch Planfeststellungsbeschluss genehmigten Vorhaben und dem geänderten Teil des Vorhabens zu berücksichtigen. Danach kann von einer Unwesentlichkeit der Planänderung ausgegangen werden, wenn die Änderung im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Gesamtplanung nicht erheblich ist, wenn also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisher genehmigten Planung verändert werden sollen.

Im Hinblick auf das Gesamtvorhaben ist die beantragte Änderung der Zahlungsfrist des Ersatzgeldes nicht erheblich. Die getroffene Regelung wird nicht dem Grunde nach geändert, sondern es erfolgt lediglich eine zeitliche Verschiebung der Fälligkeitsfrist. Die Vorhabensträgerin will die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen umsetzen und hat für deren Realisierung alle Vorbereitungen getroffen. Der Umfang und der Zweck des Gesamtvorhabens bleiben unverändert bestehen. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Die Höhere Landschaftsbehörde hat der beantragten Änderung zugestimmt. Gemäß § 5 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) gehen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Zahlung eines Ersatzgeldes vor. Die hiesige Entscheidung zur Gewährung der Verlängerung der Zahlungsfrist des Ersatzgeldes steht somit im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen des LG NRW und ist aus naturschutzrechtlichen Gründen geboten.

Sonstige öffentliche oder private Belange werden durch die beantragte Änderung nicht berührt.

Unter Abwägung aller einzustellenden Aspekte hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für den geänderten Teil des Vorhabens ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

C. Kostenentscheidung

Nach §§ 1 bis 4 und 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr zu erheben.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt durch einen gesonderten Gebührenbescheid.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Falls Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Bezirksregierung Düsseldorf

-Planfeststellungsbehörde-

Düsseldorf, den 19. Dezember 2008

Im Auftrag

(Wilmsmeyer)